

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Personalsituation und Entwicklungsperspektiven an berufsbildenden Schulen

Die **Kleine Anfrage 3722** vom 29. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres 2013/2014 gibt klare Mindestgrößen für Berufsschulklassen vor. So ist im Bereich der Wahlschulformen eine Mindestklassengröße von 20 Schülerinnen und Schülern vorgeschrieben. Für die Berufsschule gilt die Mindestschülerzahl von 15. Aufgrund stark zurückgegangener Schülerinnen- und Schülerzahlen an Berufsschulen gibt es in Thüringen jedoch eine beträchtliche Anzahl an unterfrequentierten Klassen.

So wurden allein im Schuljahr 2011/2012 185 unterfrequentierte Klassen gemeldet, wovon 158 genehmigt worden seien. In Gesprächen wurde uns mitgeteilt, dass für unterfrequentierte Klassen jedoch auch geringere Stundenzuweisungen je Schüler erfolgen. Diese Stundenzuweisung sei oft so gering, dass mit dieser oft die Stundentafel entsprechend den Lehrplanvorgaben nicht erfüllt werden kann. Kritisch werden auch die Vorgaben zum Einsatz der sog. Fachpraxislehrkräfte beurteilt.

Zudem ist fraglich, inwiefern das Land eine Fürsorgepflicht gegenüber den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern hat, die zum Einstellungstermin 1. Februar des Jahres eingestellt werden und zwei Jahre später folglich am 31. Januar des Jahres das Referendariat abschließen. Da die Schulen ihr Personal systembedingt jedoch zum 1. August bis 31. Juli planen, haben die Referendare und Referendarinnen die zum 31. Januar abschließen, kaum Möglichkeiten direkt in den Schuldienst eingestellt zu werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche grundsätzlichen Entwicklungsperspektiven und Strategien verfolgt die Landesregierung bezüglich der Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen, wohnortnahen und den Bedarfen der Auszubildenden sowie der Wirtschaft gerecht werdenden Berufsschulnetzes und welche Maßnahmen sind dazu geplant beziehungsweise derzeit in der Umsetzung?
2. Wie viele unterfrequentierte Berufsschulklassen sind im Schuljahr 2013/2014 gemeldet worden und wie viele davon wurden genehmigt?
3. Welche grundsätzlichen Regelungen und welche einzelnen Berechnungsvariablen werden zur Berechnung der Stundenzuweisung für Berufsschulklassen herangezogen?
4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Stundenzuweisungen für unterfrequentierte Klassen so bemessen sind, dass die Lehrplanvorgaben und die Stundentafel erfüllt werden können (bitte an einem nachvollziehbaren Berechnungsbeispiel für eine unterfrequentierte Klasse darlegen)?
5. Warum wird bei genehmigten unterfrequentierten Klassen nicht die entsprechende Stundentafel gemäß gültigem Lehrplan als Mindestsockel an Stundenzuweisung zugrunde gelegt?

6. Wie steht die Landesregierung dazu, den Einsatz von Fachpraxislehrkräften auch über einen Anteil von 49 Prozent hinaus in fachtheoretischem Unterricht zu ermöglichen, und wie begründet sie ihre Auffassung dazu?
7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Rückgang an Vollzeitbildungsgängen, aufgrund dessen es zunehmend schwieriger wird, Fachpraxislehrkräfte mit dem vorgeschriebenen Soll-Stunden-Anteil von mindestens 50 Prozent im fachpraktischen Unterricht einzusetzen?
8. Wie viele Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter haben zum 31. Januar 2011, zum 31. Januar 2012 und zum 31. Januar 2013 ihr Referendariat abgeschlossen, und wie viele davon wurden anschließend direkt in den Schuldienst übernommen (bitte gegliedert nach Schulart)?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Situation der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die zum 31. Januar des Jahres ihr Referendariat abschließen, bezogen auf eine "nahtlose" Einstellung in den Schuldienst?
10. Inwieweit sieht die Landesregierung eine Fürsorgepflicht gegenüber den in Frage 8 angesprochenen Referendarinnen und Referendaren als gegeben an und wie erfüllt die Landesregierung gegebenenfalls diese Fürsorgepflicht?
11. Wie bewertet die Landesregierung die Einräumung von angemessenen Übergangsfristen, in der sich die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf eine Stelle zum neuen Schuljahr bewerben können?
12. Inwiefern stehen den Berufsbildenden Schulen vertragliche Möglichkeiten zur Verfügung, um die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres in den Bildungsgängen weiter einzusetzen, beziehungsweise wie steht die Landesregierung zur Schaffung solcher Möglichkeiten?
13. Inwiefern plant die Landesregierung angesichts des steigenden Personalbedarfes und infolgedessen steigenden Personalsteuerungsbedarfes, auch personalhoheitliche Aufgaben und damit effektive und handhabbare Instrumente zur Stellenbesetzung an die Schulleitungen, beispielsweise von eigenverantwortlichen Schulen, zu übertragen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Zielsetzung der Schulnetzplanung ist gemäß § 41 Thüringer Schulgesetz gesetzlich vorgegeben. Die Schulnetzplanung soll demnach ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot sichern, die Grundlage für einen langfristig zweckentsprechenden Schulbau schaffen und den Planungsrahmen für ein ausgeglichenes Bildungsangebot in Thüringen berücksichtigen. Dieser gesetzlichen Vorgabe ist das Handeln der Landesregierung verpflichtet. Die aktuelle Herausforderung für alle am Planungsprozess Beteiligten ist die Anpassung der Schulnetzstruktur unter Berücksichtigung vorgenannter Zielvorgaben an die demografische Entwicklung. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass das Thüringer Schulgesetz die Aufgabe der Schulnetzplanung grundsätzlich den Schulträgern zuweist. Die Schulnetzpläne der Schulträger sowie deren Fortschreibung bedürfen der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. In den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, dass die Schulnetzpläne der Schulträger bzw. auch die zwischenzeitlich erfolgende Zusammenarbeit einiger Schulträger im Rahmen sogenannter Berufsbildungsregionen (noch) nicht geeignet waren, die oben genannten gesetzlichen Forderungen einzuhalten. Die Standort- und Einzugsbereichsfestlegungen der Schulträger gewährleisteten vielfach keine Klassengrößen, die den einschlägigen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) entsprechen. Dies führt letztlich zu einem unverhältnismäßig hohen Lehrkräftebedarf für das Land. Im Interesse eines zielgerichteten und transparenten Verfahrens hat das TMBWK für den Bereich der staatlichen berufsbildenden Schulen eine entsprechende Planungsrichtlinie (Richtlinie des TMBWK zur Schulnetzplanung (Standortplanung/ Einzugsbereichsplanung) der staatlichen berufsbildenden Schulen vom 30. Juli 2012) erlassen, die in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen erarbeitet wurde.

Für den Bestand bzw. die Verteilung der jeweiligen Berufsschulstandorte/Berufsschulklassen sind nach Maßgabe dieser Richtlinie insbesondere die Tragfähigkeit/Ausgewogenheit der Ausbildungsangebote, die jeweils zu erwartenden Verhältnisse, die Einordnung dieser Ausbildungsberufe in das jeweilige Schulprofil, die räumlich-sächliche Ausstattung des jeweiligen Schulstandorts sowie dessen infrastrukturelle Anbindung sowie das Vorhandensein von Wohnheimkapazitäten zu berücksichtigen. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgabe, dass diejenige Berufsschule örtlich zuständig ist, in deren Einzugsbereich der Ausbildungsstandort liegt, ist es ein maßgeblicher Ansatz der Landesregierung, die Schulstandorte dort vorzuhalten, wo die Mehrzahl der betreffenden Ausbildungsbetriebe sowie im Idealfall auch ein Standort der überbetrieblichen Lehrunterweisung angesiedelt sind. Dies ist unter anderem für die Realisierung der Lernortkooperation im dualen System wichtig. Ziel des TMBWK ist es insbesondere, die Berufsschulnetzplanung daraufhin auszurichten, dass Schulstandorte festgelegt werden, deren Bestand nach aktueller bzw. prognostizierter Schüler-/Auszubildendenzahl mittelfristig gesichert ist. Die Richtlinie sieht vor, dass die Schulnetzpläne für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzustellen sind. Damit soll die Grundlage für eine zielgerichtete und effiziente Personal- und Investitionsplanung sowie die notwendige Lernortkooperation geschaffen werden.

Zu 2.:

Im Schuljahr 2013/2014 sind von den Staatlichen Schulämtern insgesamt (über alle Jahrgangsstufen hinweg) 445 Klassen der Schulform Berufsschule als unterfrequentiert angezeigt worden (Stand: Februar 2014). Der Einrichtung bzw. Fortführung dieser Berufsschulklassen wurde in 401 Fällen vom TMBWK zugestimmt.

Zu 3.:

Die Stundenzuweisung für Berufsschulklassen ist in Ziffer 4.2.1.4 in Verbindung mit der Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Organisation des Schuljahres 2013/2014 (VVOrgS1314) vom 17. Januar 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des TMBWK Nr. 2/2013 Seite 14) geregelt. Den Schulen werden dabei im Rahmen der den Staatlichen Schulämtern zugewiesenen Stellen Lehrerwochenstunden zur Absicherung des Unterrichts global zugewiesen. Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden erfolgt maßgeblich auf der Grundlage der von den Schulen gemeldeten Schülerzahl unter Anwendung der in der Anlage 3 der oben genannten Verwaltungsvorschrift festgelegten Sockel bzw. Faktoren. In die Festlegung der Sockel und Faktoren fließen die Vorgaben der Studentafeln, der Lehrpläne sowie die Vorgaben zur Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen an berufsbildenden Schulen (Ziffer 3.4 VVOrgS1314) entsprechend ein. Die Berechnung ist dabei so angelegt, dass beim Erreichen einer mittleren Klassen-/Kurs-/Lerngruppengröße (Mittelwert zwischen dem unteren und dem oberen Klassen-/Kurs-/Lerngruppenteiler) die Zahl der ausgewiesenen Lehrerwochenstunden zur vollständigen Abdeckung des Unterrichts ausreicht. Mithin besteht für die Schulen die Möglichkeit, einen entsprechenden Ausgleich zwischen kleineren und größeren Klassen herzustellen.

Zu 4.:

Der Einrichtung unterfrequentierter Klassen wird vom TMBWK nur in denjenigen Fällen zugestimmt, in denen die Staatlichen Schulämter die personelle Absicherung als gegeben anzeigen. Die Darstellung an einem Berechnungsbeispiel für eine unterfrequentierte Klasse ist nicht zielführend, da die Personalzuweisung für die Schulen global erfolgt (vgl. Antwort zu Frage 3). Es liegt in der Verantwortung der Schulleitung, den Ausgleich zwischen größeren und kleineren Klassen zu organisieren.

Insofern ist sichergestellt, dass auch in den unterfrequentierten Klassen der Unterricht lehrplangemäß und im vorgegebenen Umfang erteilt wird.

Zu 5.:

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.

Zu 6.:

Lehrkräfte für Fachpraxis können bei dringendem Bedarf und Nichtvorhandensein geeigneter Lehrkräfte mit bis zu 49 Prozent ihres Beschäftigungsumfanges im fachtheoretischen Unterricht eingesetzt werden, ebenso wie Theorielehrer in Fachpraxis eingesetzt werden können. Ein Einsatz von Fachpraxislehrkräften an den berufsbildenden Schulen über 49 Prozent ist nicht vorgesehen und aufgrund des Personalbestands im berufsbildenden Bereich nicht erforderlich.

Zu 7.:

Aufgrund des rückläufigen Bedarfs erfolgen aktuell keine Neueinstellungen in diesem Bereich. Weiterhin erfolgt bei Bedarf der Einsatz von Lehrkräften für Fachpraxis im Rahmen der Gestaltung der individuellen Lernprozesse im Kontext der individuellen Abschlussphase an den allgemein bildenden Schulen.

Zu 8.:

Die Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu den angegebenen Terminen stellt sich zahlenmäßig wie folgt dar:

Lehramt	Anzahl der Absolventen		
	31. Januar 2011	31. Januar 2012	31. Januar 2013
Grundschulen	63	71	71
Regelschulen	0	0	49
Gymnasien	0	0	26
berufsbildende Schulen	0	3	11
Förderpädagogik	0	0	3

Die Einstellung in den Schuldienst wird von den Staatlichen Schulämtern vorgenommen. Aussagen zur Anzahl der unmittelbar aus dem Vorbereitungsdienst in den Schuldienst übernommenen Absolventen können nicht getroffen werden; eine statistische Erhebung hierzu liegt nicht vor.

Zu 9.:

Einstellungen erfolgen auf Grundlage der geltenden Einstellungsrichtlinie und der notwendigen Bedarfe zur Unterrichtsabsicherung. Insgesamt wurde der Einstellungskorridor in den vergangenen Jahren deutlich erhöht - damit auch die Einstellungschancen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern. Einstellungen erfolgen aufgrund von Leistungskriterien (entsprechend Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) und nicht vor dem Hintergrund der lokalen Zuordnung von Abschlüssen.

Zu 10.:

Alle Einstellungen in den öffentlichen Schuldienst werden - entsprechend Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz - nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Dieses Grundrecht wird in den Richtlinien des TMBWK zu Einstellungen in den Thüringer Schuldienst (Einstellungsrichtlinien) umgesetzt.

Zu 11.:

Übergangsfristen bei Bewerbern für den Schuldienst sind nicht vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Zu 12.:

Den berufsbildenden Schulen stehen keine solche Möglichkeiten zur Verfügung. Die Staatlichen Schulämter als personalführende Dienststelle, in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, haben die Möglichkeit der vertraglichen Weiterbeschäftigung bis zum nächstmöglichen Einstellungstermin. So können bei Bedarf z. B. Beschäftigungen als Elterzeitvertretungen angeboten werden.

Zu 13.:

Über die in § 33 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes geregelte Mitwirkung der Schulleitung bei Einstellungen hinaus gibt es ein Pilotprojekt zur Besetzung von Lehrerstellen an Thüringer Gemeinschaftsschulen und an ausgewählten Schulen mit besonderem pädagogischen Profil und an Spezialgymnasien sowie Schulen mit Spezialklassen (im Folgenden Projektschulen genannt).

In diesem Verfahren werden Stellen auf das Profil der Einzelschule bezogen ausgeschrieben, so dass die Projektschulen geeignete Lehrkräfte nach vorab festgelegten schulspezifischen Kriterien gewinnen können. Damit können gezielt Lehrkräfte angesprochen und angeworben werden, die nicht nur aufgrund ihrer Fächerkombination in das Profil der Projektschule passen, sondern durch weitere Kompetenzen, z. B. durch bestimmte Zusatzqualifikationen, eine Bereicherung für diese Schule darstellen. Das zentral durchgeführte Ranglistenverfahren wird somit um eine bedarfsorientierte dezentrale Auswahl der Schulen ergänzt. Dieses Verfahren zur Besetzung von Lehrerstellen bildet neben der Bewirtschaftung eines Teils des Personalbudgets und dem Konzept einer strategischen Personalentwicklung einen weiteren Baustein für ein kohärentes Gesamtkonzept des TMBWK zur Stärkung der Eigenverantwortung der Einzelschule, dessen Teile aufeinander abgestimmt sind und verschiedene Handlungsfelder abdecken.

Matschie
Minister